

Schriftliche Preisaufgaben des schweiz. Militärsanitätsvereins pro 1909/10

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen
Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz.
Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **17 (1909)**

Heft 12

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bundesbeschluß betreffend die Uebernahme der Verwaltung des Amortisationsfonds eines Prämienanleihens von 3 Millionen Franken des Schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz durch den Bund.

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 15. Oktober 1909,
beschließt:

1. Der Bundesrat wird ermächtigt, die Verwaltung des Amortisationsfonds für das Prämienanleihen des Schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz und die Garantie für diesen Fonds zu den mit der Direktion des genannten Vereins zu vereinbarenden näheren Bedingungen zu übernehmen.

2. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Schriftliche Preisaufgaben des Schweiz. Militärärztlichen Vereins pro 1909/10.

I. Aufgabe für Landsturmanität.

Ein Bataillon auf Vorposten bei Nacht. Dem Kompaniewärter einer vorgehobenen Kompagnie werden vom Kommandanten einer zugstarken Feldwache zwei Schwerverwundete gemeldet (eine Schußfraktur des Oberschenkels und ein Bauchschuß).

1. Was macht der Kompaniewärter nach erhaltener Meldung?

2. Wie leistet er die erste Hilfe?

3. Wie und wohin transportiert und lagert er die Verletzten?

4. Detailangaben über eventuelle Meldungen (Zeitangaben, Ueberbringungsart).

II. Aufgabe für Unteroffiziere.

Bei einem vorwärtsschreitenden Gefecht erhält ein Unteroffizier den Befehl, hinter der Feuerstellung ein kleines Wäldchen, das eine Mulde bedeckt und in dem vorher gekämpft wurde, mit 8 Mann nach Verwundeten abzusuchen und dieselben 400 Meter rückwärts

vom Wäldchen an eine bezeichnete Sammelstelle zu bringen. Zur Verfügung steht ihm nur eine Ordonnanztragbahre.

1. Was muß der Unteroffizier tun, bevor er an die Arbeit geht?

2. Wie organisiert er die Hilfeleistung?

3. Wieviel Zeit braucht er zur Lösung seiner Aufgabe, wenn das Wäldchen zirka 100 Meter breit und zirka 300 Meter tief ist, und fünf Schwerverletzte zu bergen sind?

III. Aufgabe für Wärter und Träger.

Die Sanitätsmannschaft eines Infanteriebataillons hat von einem einsamen Gehöfte aus fünf Schwerfranke zu evakuieren; es steht ihnen zu diesem Zwecke ein Leiterwagen zur Verfügung, auf welchem mit Not vier Kranke verladen werden können.

Wie wird der Transport des fünften zu bewerkstelligen sein; welche Vorkehrungen, Material und Zeit braucht es dazu, um denselben gleichzeitig mit den andern zu evakuieren?